

Abteilungsordnung der Abteilung Volleyball

Die Abteilung trägt den Namen Volleyballabteilung.

Es handelt sich um eine Abteilung der SG Kaarst im Sinne des § 21 der Satzung vom 07. April 2019.

Vorwort: Zur besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Text bei Nennung von Ämtern und personengebundenen Funktionen auf geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet und allein die jeweils kürzere Form verwendet, was keinerlei Bevorzugung oder Ausgrenzung der nicht explizit angesprochenen Geschlechter bedeutet.

1. Organe der Abteilung sind:
 - a) die Abteilungsversammlung
Die Abteilungsversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Abteilung
 - b) die Abteilungsleitung
Zur Zusammensetzung der Abteilungsleitung siehe Abschnitt 6.
2. Die Abteilungsversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Es sind alle Mitglieder per Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen (Mitgliederstand per 01.01. eines Jahres). Vorgeschriebene Ladungsfristen sind der Satzung zu entnehmen. Anträge, die zur Abstimmung gebracht werden sollen, sind bis spätestens eine Woche nach der Einladung schriftlich an den Abteilungsleiter zu stellen. Die abzustimmenden Anträge dürfen, um zugelassen zu werden, den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, den vereinsrechtlichen Vorgaben oder den Ordnungen der SG Kaarst nicht widersprechen. Die zugelassenen Anträge sind den Mitgliedern in Textform vor Versammlungstermin zur Kenntnis zu geben.
3. Die Abteilungsleitung ist verpflichtet eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter schriftlich beantragt wird.
4. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Abteilungsleitung, welche für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird.
 - b) die Entlastung des Abteilungsleiters nach Berichterstattung des Kassenprüfers über den Haushalt des abgelaufenen Jahres.
 - c) die Höhe und Fälligkeit des Abteilungsbeitrages, Aufnahmegebühr und abteilungs-spezifische Umlagen.
 - d) den Beschluss über den Haushalt des laufenden Jahres.
 - e) die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter für die Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren.
 - f) die Wahl mindestens eines Kassenprüfers für 2 Jahre.
 - g) die Verabschiedung und Änderung der Abteilungsordnung.
5. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben ein Stimm- und Wahlrecht. Die gesetzlichen Vertreter der unter 16.-jährigen Vereinsmitglieder haben ein Rederecht.
6. Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter. Um weitere Positionen (wie z.B. die eines 2. Stellvertreters o.ä.) in die Abteilungsleitung aufzunehmen, bedarf es auf Antrag des Abteilungsleiters eines Beschlusses der Mitgliederversammlung samt Änderung der vorliegenden Abteilungsordnung; jedoch ist der Abteilungsleiter befugt, bis zum genannten Beschluss der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine solche Position auszurufen und kommissarisch zu besetzen.

Die Abteilungsleitung stellt, gemäß Punkt 4. b) und d), den vergangenen Haushalt und Haushaltsvoranschlag zur Abstimmung.
7. Der Abteilungsleiter beruft die Übungsleiter, Trainer und Jugenddelegierte. Alle offiziell berufenen Übungsleiter, Trainer und Jugenddelegierte sind dem geschäftsführenden Vor-

stand zeitnah mitzuteilen. Übungsleiter und Trainer unterliegen dem Weisungsrecht des Abteilungsleiters, mit Ausnahme der ihnen als Vereinsmitglieder zustehenden Rechte. Die Abteilungsleitung handelt im Sinne der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, der vereinsrechtlichen Vorgaben, der Satzung und der Ordnungen der SG Kaarst. Der Abteilungsleiter muss Mitglied der SG Kaarst sein.

Im Falle, dass der Abteilungsleiter seinen Aufgaben, Pflichten und Befugnissen nicht nachkommen kann, obliegen diese seinem Stellvertreter. Wann dieser Fall eintritt, liegt im Ermessen des Abteilungsleiters. Demgemäß muss auch der Stellvertreter Mitglied der SG Kaarst sein.

8. Diese Abteilungsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung vom **25.03.2020** und mit Genehmigung des Präsidiums vom **12. Mai 2020** in Kraft.